

Planfeststellung für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanal (DEK) durch Ersatz der Prinz-Brücke Nr. 66 bei DEK-km 62,405 im Zuge der Stadtstraße „Osttor“ durch eine Straßenbrücke bei DEK-km 62,423

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Cheruskerring 11, 48145 Münster vom 05.07.2022 – Az 3400P-143.3/0173 für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) durch Ersatz der Prinz-Brücke Nr. 66 bei DEK-km 62,405 im Zuge der Stadtstraße „Osttor“ durch eine Straßenbrücke bei DEK-km 62,423 einschließlich der dazugehörigen, festgestellten Planunterlagen.

I.

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Münster hat gemäß § 14b des Bundeswasserstraßengesetztes (WaStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetztes (VwVfG) den Plan für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) durch Ersatz der Prinz-Brücke Nr. 66 bei DEK-km 62,405 im Zuge der Stadtstraße „Osttor“ durch eine Straßenbrücke bei DEK-km 62,423 festgestellt.

1. Das Vorhaben umfasst:
 - Neubau der Prinz-Brücke Nr. 66 bei DEK-km 62,423
 - Abbruch der vorhandenen Prinz-Brücke Nr. 66 bei DEK-km 62,405
 - Anpassen der Rampen und Straßenabschnitte sowie Rad- und Fußwege an die neue Brücke
 - Anpassen der Versorgungsleitungen und Kabel
 - Anpassen der Entwässerung
 - Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die von der Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Westdeutsche Kanäle, Standort Rheine (vormals WSA Rheine) als Träger des Vorhabens (TdV) vorgelegten Pläne werden mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Münster festgestellt.

2. Der Planfeststellungsbeschluss enthält unter III. Hinweise, Auflagen und Anordnungen an den TdV u.a. zu folgenden Themen:
 1. Allgemeines
 2. Bauausführung und Bauausführungsplanung
 3. Belange des Straßenbaulastträgers/ der Straßenbaubehörde
 4. Belange der Leitungsträger
 5. Denkmalschutz

6. Artenschutz
 7. Natur und Landschaft
 8. Vermeidung, Verminderung und Kompensationsmaßnahmen
 9. Kampfmittelbeseitigung
 10. Wasserwirtschaft
 11. Grundstückinanspruchnahme
 12. Vollzugskontrolle
 13. Sonstiges
3. Der Planfeststellungsbeschluss trifft unter IV. eine Entscheidung über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen. Soweit sie nicht durch Auflagen und Anordnungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder Zusagen des TdV berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben, werden die Einwendungen zurückgewiesen.
 4. Da mehr als 50 Planfeststellungsbeschlüsse an Betroffene, Einwendungsführer und Vereinigungen hätten zugestellt werden müssen, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (nur im Fall des § 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).
 5. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Pläne in der Zeit

**vom 23.08.2022 bis 05.09.2022
jeweils einschließlich**

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei

- a) Stadt Münster
Kundenzentrum Planen und Bauen
Stadthaus 3
Albersloher Weg 33
48155 Münster
(Mo bis Mi von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr;
Do von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr;
Fr von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
- b) Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Cheruskerring 11
48147 Münster
(Mo bis Do 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr;
Fr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

6. Der Planfeststellungsbeschluss gilt im Fall des § 74 Abs. 5 Satz 1 (Ersetzung von mehr als 50 Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung) gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.
7. Der Planfeststellungsbeschluss mit den Planunterlagen steht darüber hinaus ab dem 23.08.2022 (Beginn der Auslegung) im Internet und der Adresse <https://www.gdws.wsv.bund.de> in der Rubrik "Service" unter "Planfeststellung" / "Planfeststellungsverfahren"

zur Einsichtnahme zur Verfügung. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

8. Der Planfeststellungsbeschluss kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

II.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Bundeswasserstraße Dortmund-Ems-Kanal (Südstrecke), die in Anlage 2 des Bundeswasserstraßengesetzes genannt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Im Auftrag
Nissen

